

Anlage zur Pressemitteilung der Staatskanzlei

Die wichtigsten Regelungen in der neuen Corona-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg im Detail

Vor dem Hintergrund stark steigender Zahlen an Erkrankungen hat das Kabinett heute eine neue Corona-Eindämmungsverordnung beschlossen (siehe PM der Staatskanzlei). Sie tritt am 15. November 2021 in Kraft und löst die bisher geltende Umgangsverordnung ab. Sie gilt zunächst für drei Wochen bis einschließlich 5. Dezember 2021.

Grundsätzlich gilt: Für die meisten Brandenburgerinnen und Brandenburger – die vollständig Geimpften und Genesenen – gibt es keine relevanten zusätzlichen Einschränkungen. Zu den wesentlichen Punkten der Verordnung gehört die Einführung der 2G-Regelung, die den Zutritt z. B. in Gaststätten, Hotels oder Kinos nur noch Geimpften oder Genesenen erlaubt sowie die Wiedereinführung der Maskenpflicht ab der ersten Schulklasse.

Alle Details der neuen Verordnung im Überblick:

2G-Regelung

Es gibt Bereiche, in denen die 2G-Regelung **verbindlich** gilt, und Bereiche, in denen Veranstalterinnen und Veranstalter sich **optional** für 2G entscheiden können.

Unabhängig davon, ob verbindlich oder optional, **gilt bei 2G grundsätzlich**: Einzelne Vorgaben* zum Infektionsschutz (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Personenbegrenzungen) entfallen, wenn auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sichergestellt wird:

- die **Zutrittsgewährung** ausschließlich für
 - geimpfte Personen
 - genesene Personen
 - Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
 - Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (**Bedingung**: negativer Testnachweis)

- Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen (**Bedingungen:** negativer Testnachweis und Pflicht, grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen)
- der Einsatz ausschließlich von **Beschäftigten**, die
 - geimpft oder genesenen sind **oder**
 - an jedem Tag, an dem sie zum Dienst eingeteilt sind, einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorlegen und durchgehend eine medizinische Maske tragen

Hinweis: Dies gilt wie bisher nicht für Beschäftigte, die dauerhaft keinen direkten Gäste- oder Kundenkontakt haben.

- die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass nur Personen, die die 2G-Regelung erfüllen, Zutritt gewährt wird,
- nur im Fall des optionalen 2G-Modells: die vorherige schriftliche Anzeige der Inanspruchnahme des optionalen 2G-Modells gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt.

***Wichtig:** Bei der 2G-Regelung müssen aber immer die Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der **Kontaktnachverfolgung** erfasst und in geschlossenen Räumen regelmäßig die Raumluft durch **Frischluft** ausgetauscht werden.

Verbindliche 2G-Regelung

In folgenden Bereichen gilt die 2G-Regelung ab dem 15. November 2021 landesweit verbindlich:

- **Gaststätten***
- **Beherbergung** (Hinweis: Ausnahmen unter anderem für Ferienwohnungen und Ferienhäuser, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze – siehe dazu Abschnitt „3G-Regelung“)
- **Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge** und vergleichbare touristische Angebote
- **Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos**, Messen, Ausstellungen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen
- **Spaß- und Freizeitbäder**, Freibäder, Saunen, Thermen und Wellnesszentren

- **Diskotheken, Clubs und Festivals**
- **Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter** (zum Beispiel: Weihnachtsfeier mit Geschäftspartnern, Kunden oder anderen Personen, die nicht zum Betrieb oder Unternehmen gehören)
- **Ausübung von Kontaktsport** in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Sporthalle) **durch volljährige Sportausübende**
- Erbringung von sexuellen Dienstleistungen

***Wichtig:** Im Bereich der Gastronomie **gilt die 2G-Regelung nicht** für Betreiberinnen und Betreiber von:

- Gaststätten, die zubereitete Speisen und Getränke ausschließlich zur Mitnahme im Rahmen des Außerhausverkaufs abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen
- Gaststätten im Reisegewerbe
- Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeterien) an Hochschulstandorten sowie an betrieblichen, beruflichen oder vergleichbaren Fortbildungseinrichtungen,
- Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Polizei und Zoll,
- Rastanlagen und Autohöfen an Bundesautobahnen

In diesen Bereichen gilt wie bisher: Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, Einhaltung des Abstandsgebots sowie in geschlossenen Räumen Maskenpflicht (medizinische Maske) und regelmäßiges Lüften.

Optionale 2G-Regelung

In folgenden Bereichen gilt die 2G-Regelung ab dem 15. November 2021 optional:

- **Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter** (ausgeschlossen sind aber Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind)
- **Sportanlagen in geschlossenen Räumen** einschließlich Schwimmbädern
- **Innen-Spielplätze**
- **Volksfeste, Spezialmärkte und Jahrmärkte einschließlich Weihnachtsmärkten**

- Zusammenkünfte **künstlerischer Amateurensembles** (Proben und Auftritte in geschlossenen Räumen)
- In Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen beim Singen und das Spielen von Blasinstrumenten im Unterricht

3G-Regelung

Die 3G-Regelung (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete sowie Kinder unter 6 Jahren) gilt unabhängig von Inzidenzwerten in folgenden Bereichen **verbindlich**:

- **Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter** (**Ausnahmen**: die Testpflicht besteht nicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 1.000 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern sowie für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern)
- **Körpernahe Dienstleistungen** (zum Beispiel Friseur, Kosmetik- und Nagelstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios; **Ausnahme**: die Testpflicht gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen*)
- **Beherbergung**: Ferienwohnungen und Ferienhäuser, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze und Charterboote mit Übernachtungsmöglichkeit (**Wichtig**: Gäste müssen wie bisher vor Beginn der Beherbergung einen negativen Testnachweis vorlegen)
- **Beherbergung**: Für Ungeimpfte und Nichtimmunisierte genügt als Ausnahme von der verpflichtenden 2G-Regelung (zum Beispiel in **Hotels**) ein negativer Testnachweis bei Beherbergungen
 - zur Inanspruchnahme zwingend erforderlicher medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen
 - zur Wahrnehmung eines Sorge- oder eines gesetzlich oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts oder
 - zum Zwecke des Besuchs von schwer erkrankten Kinder oder Eltern, von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen
- **Sportanlagen in geschlossenen Räumen einschließlich Schwimmbädern** (Zutritt nur für Sportausübende, die einen negativen Testnachweis vorlegen; für nicht volljährige Sportausübende ist wie bisher als Nachweis auch eine von einer oder einem Sorgeberechtigten unterzeichneten Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Selbsttest zulässig)
- **Innen-Spielplätze**

- **Volksfeste, Spezialmärkte und Jahrmärkte** einschließlich **Weihnachtsmärkten** (Ausnahme: Testpflicht gilt nicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 1.000 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern)
- Zusammenkünfte **künstlerischer Amateurensembles** (Proben und Auftritte in geschlossenen Räumen)

***Hinweis:** Wer zum Beispiel aus pflegerischen Gründen eine **Fußpflege** benötigt, muss dafür keinen negativen Testnachweis vorzeigen. Auch ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Nur wenn es eine rein kosmetische Leistung ist, gilt 3G.

Schulen

Maskenpflicht: In Schulen gilt nach der neuen Corona-Eindämmungsverordnung bei der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske:

- in den Innenbereichen außer während des Schulsports sowie außer beim Singen und beim Spielen von Blasinstrumenten für
 - **alle** Schülerinnen und Schüler,
 - alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal,
- in den Innen- und Außenbereichen für alle Besucherinnen und Besucher.

Schülerinnen und Schüler sind von der Maskenpflicht wie bisher bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten befreit, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schule aus pädagogischen Gründen eine weitergehende Befreiung von der Tragepflicht zulassen. Während des Stoßlüftens in den Schulräumen können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal die medizinische Maske vorübergehend abnehmen.

Neu für Horte ist: In den Innenbereichen von Horteinrichtungen besteht nun **für alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske** außerhalb der Betreuungs- und Bildungsangebote, die in Gruppen-, Bewegungs- oder sonstigen pädagogischen Räumen stattfinden. Für Besucherinnen und Besucher gilt die Maskenpflicht auch in den Außenbereichen von Horteinrichtungen.

Testpflicht: Der Zutritt zu Schulen ist weiterhin allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorlegen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für Personen,

- die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen,

- die Schülerinnen oder Schüler zum Unterricht in der Primarstufe, zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen,
- deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),
- deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist,
- deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt,
- deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Durchführung von Blut-, Blutplasma- und Knochenmark-Spendeterminen erforderlich ist,
- deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste sowie der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter erforderlich ist

Für Schülerinnen und Schüler sowie für das Schulpersonal sind der Zutritt zur Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig, wenn sie **an drei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen** (bisher waren es zwei Tests pro Woche). Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einer oder einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig.

Sport

Im Bereich Sport gilt nach der Corona-Verordnung: In Sportanlagen einschließlich Schwimmbädern gilt in geschlossenen Räumen die 3G-Regelung (Zutritt nur für Sportausübende, die einen negativen Testnachweis vorlegen können; für nicht volljährige Sportausübende reicht wie bisher als Nachweis auch eine von einer oder einem Sorgeberechtigten unterzeichneten Bescheinigung über einen negativen Selbsttest aus). Außerdem muss außerhalb der Sportausübung oder Schwimmbecken der Mindestabstand eingehalten werden und eine medizinische Maske getragen werden. Bei Kontaktsport bei Minderjährigen gilt eine Personenobergrenze von 30.

Neu ist: Die Ausübung von Kontaktsport in geschlossenen Räumen durch volljährige Sportausübende ist nur unter 2G zulässig (also Geimpfte und Genesene). In diesem Fällen gilt dann keine Personenobergrenze.

Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

Zum Schutz besonders vulnerabler Personengruppen wird das Besuchsrecht in Pflegeeinrichtungen verschärft: Mit der neuen Corona-Eindämmungsverordnung dürfen Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern und Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeheimen jetzt höchstens von zwei Personen täglich besucht werden (entweder zeitlich getrennt von jeweils einer Person, oder von zwei Personen gleichzeitig). Wichtig: Diese Personenbegrenzung gilt nicht für die Begleitung von schwer erkrankten Kindern, von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.

Neu ist auch, dass sich in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens jetzt auch immunisierte Beschäftigte zweimal pro Woche und immunisierte Besucherinnen und Besucher vor jedem Besuch nach Maßgabe des Bundesrechts testen sollen.

Einzelhandel

Beim Einkaufen gibt es für die Brandenburgerinnen und Brandenburger keine neuen Corona-Regelungen. Wie bisher gilt in Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels, Kaufhäusern, Einkaufszentren, Outlet-Centern und sonstigen im Rahmen eines Kundenverkehrs zugänglichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr weiterhin: Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts, **Einhaltung des Abstandsgebots** und in geschlossenen Räumen **Maskenpflicht** (medizinische Maske) sowie regelmäßiges Lüften.

Klarstellung: Auch nach der neuen Corona-Eindämmungsverordnung gilt im Land Brandenburg im Einzelhandel keine Testpflicht (3G-Regelung). Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen können auch nicht optional 2G wählen (also Zugang nur für Geimpfte und Genesene, und dafür Verzicht auf Abstand, Maske und Zugangsbeschränkungen).

Private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis

Auch bei privaten Feiern gibt es bei den Corona-Regelungen keine Veränderungen oder Verschärfungen.

Weiterhin gilt also: **Private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis**, die im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum (zum Beispiel Garten) oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen stattfinden, sind unter freiem Himmel mit bis zu 100 und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 gleichzeitig anwesenden Gästen erlaubt. Geimpfte und Genesene zählen bei der Personenobergrenze nicht mit.

Bei Zusammenkünften außerhalb des privaten Raums ist auch das Abstandsgebot zu beachten.

Hinweis: Bei privaten Feiern, die in einer **Gaststätte** stattfinden sollen, gilt verpflichtend die 2G-Regelung, auch wenn es sich dabei um eine geschlossene Gesellschaft handeln sollte.

Testnachweis

Soweit in der Eindämmungsverordnung ein negativer Testnachweis vorgelegt werden muss, gilt:

- ein Antigen-Test darf nicht länger als 24 Stunden oder
- ein PCR-Test darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.

Die Nachweisführung hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Testnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches **Ausweisdokument** im Original zu erfolgen.

Wenn nach der Eindämmungsverordnung eine Testpflicht gilt, sind davon **grundsätzlich immer folgende Personengruppen ausgenommen:**

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder
- Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, auch während der Ferien, mindestens an drei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden; als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einer oder einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig
- geimpfte Personen
- genesene Personen
- Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist

Weitere wichtige Regelungen in der Corona-Eindämmungsverordnung:

Abstandsgebot und Hygieneregeln: Jede Person ist weiterhin verpflichtet, die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten, einschließlich des regelmäßigen Austauschs der Raumluft durch Frischluft in geschlossenen Räumen. Bei Vorliegen von **typischen Symptomen** oder sonstigen Anhaltspunkten für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus soll grundsätzlich auf physische Kontakte zu anderen Personen verzichtet werden. Jede Person soll außerhalb des privaten Raums einen Mindestabstand von 1,5

Metern zu anderen Personen einhalten (Ausnahmen unter anderem für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, für Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, für Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht besteht).

Mund-Nasen-Bedeckung: Sofern außerhalb des privaten Raums in geschlossenen Räumen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist, soll eine medizinische Maske getragen werden. Diese Regelung gilt generell zum Beispiel in Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels und bei körpernahen Dienstleistungen (z.B. Friseur, Fußpflege, Massage), es sei denn, die Art der Dienstleistung lässt das Tragen einer Maske nicht zu (z.B. Bartrasur oder Gesichtskosmetik).

Die neue Eindämmungsverordnung wird in Kürze unter folgenden Links veröffentlicht: <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/qvbl.jsp>, <https://corona.brandenburg.de>

Überblick: Aktuelle Corona-Lage

Beurteilungsmaßstab für die angeordneten Schutzmaßnahmen in der Brandenburger Corona-Verordnung sind insbesondere **folgende Indikatoren:**

- Anzahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (**Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz**),
- Anzahl der Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (**Sieben-Tage-Inzidenz**),
- Anzahl der verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und deren Auslastung,
- Anzahl der gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpften Personen (**Impfquote**).

Mitten in der vierten Welle: In Brandenburg erhöht sich die Zahl der erfassten Corona-Infektionen seit Mitte August exponentiell: Am 12. August gab es rund 700 **COVID-19-Erkrankte**, am 9. September rund 2.200, am 14. Oktober rund 2.900, am 4. November rund 7.300 und am heutigen Donnerstag sind es rund 12.300.

Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz: Die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz beträgt 3,83 (Anzahl der Patientinnen und Patienten, die mit einer COVID-19-Erkrankung stationär behandelt werden, innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner). Damit ist dieser Wert noch im **grünen Bereich** (kleiner 7). Zum Vergleich: vor vier Wochen betrug die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz 1,03.

Intensivmedizinische Behandlungskapazitäten: Aktuell werden 326 Personen wegen einer COVID-19-Erkrankung im Krankenhaus behandelt, davon befinden sich 60 in intensivmedizinischer Behandlung, hiervon müssen 52 beatmet werden (Vergleich Vormonat: 79 Personen wegen einer COVID-19-Erkrankung im Krankenhaus, davon 24 in intensivmedizinischer Behandlung, davon 19 beatmet). Landesweit sind aktuell 5,9 Prozent der theoretisch maximal verfügbaren Intensivbetten (1.032) in Krankenhäusern mit COVID-19-Patienten belegt. Dieser Wert liegt damit noch im **grünen Bereich** (bis 10% mit COVID-19-Patienten belegte ITS-Betten). Der Anteil der intensivpflichtigen COVID-Patienten an der Zahl der aktuell tatsächlich betreibbaren Intensivbetten liegt bei 8,2 Prozent. In zwei der insgesamt fünf Versorgungsgebiete, Lausitz-Spreewald und Oderland-Spree, liegt dieser Wert bereits im gelben Bereich (Warnwert: 7 bis 12).

Sieben-Tage-Inzidenz: Die landesweite **Sieben-Tage-Inzidenz** pro 100.000 Einwohner vervielfachte sich innerhalb der letzten vier Wochen von 51,0 auf 285,7. Damit ist für diesen Indikator bereits der **Alarmwert** (größer 200) erreicht. Die Spannweite beträgt rund 600: Am niedrigsten ist die Inzidenz derzeit in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel mit 152,7, am höchsten im Landkreis Elbe-Elster mit 748,9.

Besonders hoch ist die Sieben-Tage-Inzidenz aktuell in der Altersgruppe 5 bis 14:

Quelle: Robert-Koch-Institut: SurvStat (SurvNet Gesamt-Cube), Datenstand: 11.11.2021 01:30 Uhr aktuelle 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner nach LK/SK

	Land BB	BAR	BRB	CB	LDS	EE	FF	HVL	MOL	OHV	OSL	LOS	OPR	P	PM	PR	SPN	TF	UM
Gesamt	286	226	153	229	384	749	347	223	216	213	371	295	314	260	249	210	340	277	274
A80+	159	198	139	213	161	325	305	144	57	55	168	116	273	170	146	66	204	197	118
A75..79	96	88	46	95	119	142	105	115	68	39	76	63	167	189	60	25	111	165	78
A70..74	104	68	29	84	91	242	172	14	86	116	255	123	139	29	125	49	99	95	104
A65..69	129	90	58	0	117	303	242	101	68	69	181	145	110	209	177	172	179	89	90
A60..64	161	77	125	158	188	433	290	131	98	141	201	161	183	241	128	126	199	135	89
A55..59	179	107	16	206	280	498	402	155	136	109	250	161	144	171	171	117	240	142	128
A50..54	218	213	145	181	250	459	192	119	278	142	403	240	160	200	187	157	348	164	178
A45..49	279	262	84	184	341	861	264	168	183	209	296	361	386	192	303	298	302	264	189
A40..44	364	254	214	284	539	1096	273	236	235	269	412	411	253	356	292	298	628	443	333
A35..39	346	191	123	184	502	827	456	228	256	299	622	414	474	373	263	164	411	332	360
A30..34	277	247	176	333	417	847	468	236	223	267	278	299	334	125	104	254	354	259	279
A25..29	268	238	0	269	227	714	239	306	256	226	328	418	336	218	205	128	439	316	150
A20..24	253	267	263	265	323	830	138	291	295	186	199	221	173	190	132	186	446	347	53
A15..19	407	497	279	263	549	1670	439	358	485	164	581	405	337	241	270	207	361	377	338
A10..14	1015	871	1015	461	1531	2847	1134	508	728	787	1751	890	1333	690	870	1184	1131	731	1518
A05..09	848	422	226	552	1116	2574	926	824	504	622	847	1123	977	813	791	590	833	918	1263
A00..04	175	97	33	460	200	394	182	166	96	208	384	91	231	82	139	141	259	101	276

Inzidenz pro 100.000

- 0-5
- >5-10
- >10-15
- >15-20
- >20-35
- >35-50
- >50-100
- >100-200
- >200-300
- >300-500
- >500

Im Zeitraum vom 14. Oktober bis zum 11. November 2021 sind insgesamt 93 weitere **Sterbefälle** im Zusammenhang mit COVID-19 im Land Brandenburg zu verzeichnen (Anzahl der Sterbefälle insgesamt bis zum 14. Oktober 2021: 3.868; Anzahl der Sterbefälle insgesamt bis zum 11. November: 3.961).

Impfquote: In Brandenburg sind mindestens 61,1 Prozent der Bevölkerung vollständig geimpft.